

Beilage 1353/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Landesgesetz über die Einhebung einer

Landesumlage

(Öö. Landesumlagegesetz 2008)

[Landtagsdirektion: L-231/3-XXVI, <
miterledigt **Beilage 1322/2007**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Gemäß § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Mit § 21 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2, wurde durch eine zeitlich unbefristet in Kraft stehende Verfassungsbestimmung festgelegt, dass die Länder zur Erhebung einer Landesumlage für die Zeit vom 1.1.1967 an auch ohne Zutreffen der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 erster Satz F-VG 1948 berechtigt sind.

2. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz F-VG 1948).

Gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005) durfte bzw. darf die Landesumlage in den Jahren 2005 bis 2008 7,8 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe nicht übersteigen.

3. In Oberösterreich betrug bzw. beträgt die Landesumlage seit dem Jahr 2005 jährlich jeweils 7,1 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe (vgl. das Öö. Landesumlagegesetz 2005).

4. Da sich das Öö. Landesumlagegesetz 2005 lediglich auf den Zeitraum der Jahre 2005 bis 2008 bezieht, muss die Einhebung der Landesumlage spätestens mit Wirkung ab 2009 neu geregelt werden. Im Interesse eines Gleichklangs mit der Geltungsdauer der künftigen finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen soll die Landesumlage jedoch bereits ab dem Jahr 2008 neu geregelt werden.

5. Nach den bereits abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen für die Jahre 2008 bis 2013 darf die Landesumlage künftig 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft nicht übersteigen.

6. Die rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinde an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erhöhen sich auf Grund der Festlegungen des § 9 Abs. 7 FAG 2008 gegenüber der bisherigen Rechtslage und würden im Fall einer Weitergeltung des Öö. Landesumlagegesetzes 2005 über das Jahr 2007 hinaus quasi "automatisch" zu einer höheren Belastung der Gemeinden aus diesem Titel führen. Im Interesse der Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die

Gemeinden einerseits und zur Wahrung eines aufkommensneutralen Ergebnisses für das Land Oberösterreich andererseits ist die Landesumlage daher künftig auf ein Ausmaß von nurmehr 6,9 % der gegenüber der bisherigen Rechtslage leicht abgeänderten Bemessungsgrundlage zu beschränken.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 3 Abs. 2 F-VG 1948 i.V.m. § 21 Abs. 1 FAG 1967.

III. Finanzielle Auswirkungen

Dieses Landesgesetz führt weder beim Land Oberösterreich noch bei den Gemeinden zu wesentlichen finanziellen Änderungen gegenüber der bisherigen Situation.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

V. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die aus bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs abgeleitet sind, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 B-VG vor.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die nunmehr konkret festgelegte Höhe der Landesumlage, die sich im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgabe des künftigen Finanzausgleichsgesetzes 2008 befindet, soll inhaltlich gesehen kostenneutral sein.

Der Finanzausgleichszeitrahmen wurde von den FAG-Partnern mit dem Zeitraum vom 1.1.2008 bis 31.12.2013 vereinbart.

Von den ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind zum einen jene der Werbeabgabe herauszurechnen und zum anderen die Ausgleichszahlungen für die Abschaffung der Selbstträgerschaft gemäß den §§ 42 und 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 abzuziehen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die unveränderte Definition der Finanzkraft der Gemeinden.

Zu § 3:

Im Interesse eines Gleichklangs mit der Geltungsdauer der künftigen finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen soll die Landesumlage bereits ab dem Jahr 2008 neu geregelt werden.

Der Ausschuss für Finanzen beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über die Einhebung einer Landesumlage (Oö. Landesumlagegesetz 2008) beschließen.

Linz, am 20. November 2007

Mag. Strugl

Obmann

Schillhuber

Berichterstatler

Landesgesetz über die Einhebung einer Landesumlage (Oö. Landesumlagegesetz 2008)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Das Land Oberösterreich hebt von den Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut eine Landesumlage ein.

(2) In den Jahren 2008 bis 2013 beträgt die Landesumlage jeweils insgesamt 6,9 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft.

§ 2

Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Anteil an der Landesumlage richtet sich nach deren Finanzkraft im jeweiligen Vorjahr. Diese Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 %;
2. von 39 % der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

§ 3

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft; das Oö. Landesumlagegesetz 2005, LGBl. Nr. 9, ist für die Landesumlage für das Jahr 2008 nicht mehr anzuwenden.